

E N T W U R F – Stand 03. Juni 2021 -

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von
Token

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der
Länder gilt für die ertragsteuerrechtliche Behandlung von virtuellen Währungen und von
Token Folgendes:

Inhaltsverzeichnis

	<u>Rz.</u>
I. Erläuterungen	
1. Virtuelle Währungen	1
2. Token	2 - 5
3. Blockchain	6
4. Erwerb von Einheiten einer virtuellen Währung durch Mining	7
a) Proof of Work	8 - 10
b) Proof of Stake	11
5. Erwerb von Einheiten einer virtuellen Währung durch Tausch	12
6. Wallet	13 - 16
7. Initial Coin Offering (ICO)	17
8. Staking	18 - 19
9. Fork	20
10. Lending	21
11. Airdrop	22
II. Ertragsteuerrechtliche Einordnung	23
1. Mining	24
a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG	25 - 30
aa) Betriebsvermögensvergleich	
aaa) Wirtschaftsgut	31
bbb) Zugangsbewertung	32
ccc) Folgebewertung	33
bb) Einnahmenüberschussrechnung	34
b) Einkünfte aus (sonstigen) Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG	35 - 36
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung	
a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen	37 - 38
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen	39 - 40
aa) Ermittlung des Veräußerungsgewinns	41 - 43
bb) Verwendungsreihenfolge	44 - 46
cc) Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre	47 - 50
c) Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten	51 - 53
3. Ertragsteuerrechtliche Behandlung von im Wege eines Forks erhaltener Einheiten einer virtuellen Währung	
a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen	54
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen	55 - 57

4. Initial Coin Offering

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen	
aa) beim Emittenten von Token	58
bb) beim Erwerber von Token	59
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen	60
aa) Utility Token	61 - 62
bb) Equity/Security/Debt Token	63 - 69
c) Token als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	70 - 71

5. Staking

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen	72
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen	73 - 75

6. Lending

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen	76
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen	77

7. Airdrop

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen	78
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen	
aa) Einkünfte aus (sonstiger) Leistung gemäß § 22 Nummer 3 EStG	79 - 80
bb) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG	81

I. Erläuterungen

1. Virtuelle Währungen

- 1 In Anlehnung an die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/948 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19. Juni 2018, S. 43-74) sind virtuelle Währungen im Sinne dieses Schreibens digital dargestellte Werteinheiten von Währungen, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber deren Werteinheiten von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können. Erfasst sind hiervon auch die als Token bezeichneten digitalen Werteinheiten mit Zahlungsfunktion (Currency oder Payment Token). Zu den bekanntesten virtuellen Währungen gehören beispielsweise Bitcoin, Ether, Litecoin und Ripple. Eine Liste virtueller Währungen kann auf der Internetseite <http://coinmarketcap.com/de/> eingesehen werden.

2. Token

- 2 Token sind digitale Werteinheiten. Sie können Ansprüche oder Rechte verkörpern, deren Funktionen variieren. Token können als Entgelt für erbrachte Dienstleistungen im Netzwerk dienen (beispielsweise aufgrund erbrachter Rechnerleistung im Netzwerk) oder unabhängig von der Zurverfügungstellung von Rechnerleistung zentral von einem Projektinitiator zugeteilt werden. Eine solche Zuteilung kann auf einem Token-Verkauf im Rahmen eines „Initial Coin Offering“ (ICO) beruhen. Die Ausgabe von Token stellt insbesondere für Startups eine alternative Finanzierungsmethode dar.
- 3 Die Bezeichnung „Token“ ist ein Oberbegriff für virtuelle Werteinheiten. Folgende Kategorien von Token lassen sich unterscheiden:
- Currency oder Payment Token sind Token, die als Zahlungsmittel eingesetzt werden. Im Weiteren wird für diese Token der Begriff „virtuelle Währung“ verwendet (siehe Rz. 1);
 - „Utility Token“ vermitteln dem Inhaber bestimmte Nutzungsrechte (z. B. Zugang zu einem ggf. noch zu schaffenden Netzwerk) oder einen Anspruch darauf, die Token gegen eine bestimmte (ggf. noch zu schaffende) Ware oder Dienstleistung einzutauschen. Utility Token können auch Stimmrechte vermitteln, die es durch ihre Ausübung dem Stimmrechtsinhaber ermöglichen, eine Änderung der Software und damit der Funktionalität der Dienstleistung oder des Produkts herbeizuführen;

- „Wertpapier, Equity oder Security Token“ sind Token, die mit herkömmlichen Wertpapieren nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) vergleichbar sind, insbesondere konventionelle Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente;
- „Debt Token“ beinhalten einen Anspruch auf Rückzahlung des investierten Betrags gegebenenfalls zzgl. Zinsen, wie dies beispielsweise bei Darlehen oder Genussrechten der Fall ist.

- 4 Token können auch eine Kombination aus den zuvor beschriebenen Kategorien beinhalten. So können beispielsweise Utility Token zusätzlich die Funktion eines Zahlungsmittels haben. Token, die Elemente aus mehreren Kategorien beinhalten, werden als Hybride Token bezeichnet. Für die ertragsteuerrechtliche Einordnung ist jeder Token unabhängig von seiner Bezeichnung zu würdigen.
- 5 Während bei einer virtuellen Währung die eigene Blockchain die Basis bildet, nutzen Utility Token, Equity Token und Debt Token als Basis bereits bestehende Blockchains (vgl. Rz. 6).

3. Blockchain

- 6 Eine Blockchain ist eine Datenbank ohne zentrale Kontrolle mit mehreren Beteiligten, die die Distributed Ledger Technologie (DLT) verwendet. Ein Distributed Ledger ist ein Informationsspeicher, der über eine Reihe von DLT-Knoten gemeinsam genutzt und zwischen den DLT-Knoten („Node“) über einen Konsensmechanismus synchronisiert wird. Er ist so konzipiert, dass der Bestand manipulationssicher und unveränderbar ist und nur Hinzufügungen erlaubt. Im Kontext einer virtuellen Währung ist eine Blockchain eine dezentrale Datenbank auf der Grundlage der DLT, in der alle bestätigten Transaktionen festgehalten werden, vergleichbar mit einem dezentral geführten Kassenbuch. Diese Transaktionsdaten werden in Blöcken mit fortzuschreibender Nummerierung zusammengefasst. Die Datenbank wird chronologisch linear erweitert, vergleichbar einer Kette, an deren Ende fortwährend neue Blöcke hinzugefügt werden. Die in einem Block vorhandenen Transaktionen werden in eine bestimmte Zeichenfolge („Hash“) umgewandelt. Der Hash ist die Ausgabe einer kryptografischen Hash-Funktion. Mit Hilfe der kryptografischen Hash-Funktion werden Zeichenfolgen beliebiger Länge auf Zeichenfolgen fester Länge abgebildet. Rechentechnisch ist es sehr aufwändig, für die gegebene Ausgabe eine Eingabe zu finden. Zusätzlich ist es nicht möglich, für eine gegebene Eingabe eine zweite Eingabe zu finden, die dieselbe Ausgabe abbildet.
- Werden Einheiten einer virtuellen Währung oder Token mittels Blockchain übertragen, fließen in die Berechnung des Hashs die Daten aktueller Transaktionen sowie der Hash-Wert des vorherigen Blocks ein. Der Hash stellt damit die Unverfälschtheit des Blocks sicher, da bei nachträglichen Veränderungen der Daten im Block der Hash-Wert nicht mehr zu den

veränderten Daten passt. Auf diese Art und Weise entsteht eine Kette von unveränderbaren Transaktionsblöcken.

4. Erwerb von Einheiten einer virtuellen Währung durch Mining

- 7 Das Mining ist ein Vorgang, bei dem Rechnerleistung zur Transaktionsverarbeitung (Blockerstellung) zur Verfügung gestellt wird. Dem erfolgreichen Miner, der den Block erstellt hat, werden Einheiten einer virtuellen Währung zugewiesen. Dieser Prozess wird in Anlehnung an das Goldschürfen als Mining bezeichnet. Das Mining kann beispielsweise im Wege des Proof of Work oder des Proof of Stake erfolgen.

a) Proof of Work

- 8 Proof of Work ist ein Rechenverfahren, bei dem der Miner zu einer Zeichenkette (Transaktionsdaten) durch Ausprobieren eine Nonce („number that can only be used once“: Zahl) finden muss. Über die Zeichenkette und die Nonce wird ein Hash gebildet. Dieser Hash muss mit einer bestimmten Anzahl Nullen beginnen. Durch die Festlegung, mit wie vielen Nullen der Hash anfängt, lassen sich die Schwierigkeit und damit auch die Dauer der Berechnung steuern. Derjenige Miner, der die richtige Nonce zuerst findet, bestimmt regelmäßig die Transaktionen/Inhalte des neuen Blocks und erhält die dazugehörigen Transaktionsgebühren. Parallel dazu erhält dieser Miner den Block-Reward. Dabei handelt es sich um die Belohnung des Miners für die erfolgreiche Blockerstellung. Diese kann in Form von neuen Einheiten einer virtuellen Währung oder in sonstigen Token bestehen. Verwendet wird dieses Verfahren beispielsweise von den virtuellen Währungen Bitcoin und Monero.
- 9 Die Belohnung in Form von neuen Einheiten einer virtuellen Währung wird über sogenannte Coinbase Transaktionen ausbezahlt. Dabei handelt es sich um Transaktionen, die beispielsweise Bitcoin-Einheiten in festgelegtem Umfang neu schaffen und mit einer Auszahlungsbedingung versehen. Coinbase Transaktionen sind je nach virtueller Währung in jedem Blockkandidaten enthalten und in der Regel zugunsten des Miners verfasst. So besteht ein Anreiz, stets genügend Rechnerleistung für die Legitimationsprüfung und Blockerstellung im Netzwerk zur Verfügung zu stellen.
- 10 Aufgrund der steigenden Rechnerleistung, die benötigt wird, um die Transaktionsdaten zu verarbeiten, schließen sich Miner in zentralen Pools zusammen und leisten anteilig ihren Beitrag an der erforderlichen Rechnerleistung (Mining-Pool). Daneben betreiben Cloud Mining-Dienste sogenannte Serverfarmen, die auf Mining spezialisiert sind. Sie verkaufen oder vermieten Anteile ihrer Kapazitäten an Kunden.

b) Proof of Stake

- 11 Es gibt virtuelle Währungen, die den Konsensmechanismus Proof of Stake verwenden (z. B. NavCoin und NEO). Der Konsensmechanismus bezeichnet ein Verfahren, mit dem ein Blockchain-Netzwerk einen Konsens darüber erzielt, welcher Teilnehmer den nächsten Block an die Blockchain anfügen darf. Beim Proof of Stake wird eine gewichtete Zufallsauswahl eingesetzt, wobei die Gewichtung der einzelnen Teilnehmer aus Teilnahmedauer und/oder Höhe der eingesetzten Einheiten einer virtuellen Währung (dem „Stake“) ermittelt wird. Die eingesetzten Einheiten einer virtuellen Währung werden dabei in der Blockchain „gebunden“ und können – bei „Fehlverhalten“ auch abgeschmolzen werden. Die Chance, als „Dienstleister“ einen Block an die Blockchain anfügen zu dürfen, steigt mit den eingesetzten Einheiten einer virtuellen Währung. Wie beim Proof of Work erhält derjenige, der den nächsten Block schreibt, dafür zusätzliche Einheiten einer virtuellen Währung und die Transaktionsgebühren.

5. Erwerb von Einheiten einer virtuellen Währung durch Tausch

- 12 Werden Einheiten bereits vorhandener virtueller Währungen auf Handelsplattformen für virtuelle Währungen (sogenannte Exchanges, z. B. Kraken oder Coinbase) gegen andere Einheiten einer virtuellen Währung getauscht, liegt ein Erwerb von Einheiten einer virtuellen Währung vor. Dies gilt auch für die als Transaktionsgebühr an den Miner gezahlten Einheiten einer virtuellen Währung.

6. Wallet

- 13 Um eine Transaktion von Einheiten einer virtuellen Währung durchzuführen, benötigt jeder Nutzer in der Regel eine Wallet.
- 14 Wallet bedeutet Geldbörse oder Brieftasche. Es handelt sich dabei um eine Anwendung zum Erzeugen, Verwalten und Speichern privater und öffentlicher Schlüssel. Die Wallet wird auf dem Rechner als Softwareanwendung (Software Wallet) installiert oder steht als sogenannte Hardware Wallet wie eine externe Festplatte oder ein USB-Stick zur Verfügung.
- 15 Für Transaktionen werden zwei separate Schlüssel benötigt. Einer dieser Schlüssel ist öffentlich und dient als Empfangsadresse für die Transaktion (öffentlicher Schlüssel). Er ist mit einer Kontonummer oder E-Mail-Adresse vergleichbar. Der andere Schlüssel ist privat und nur dem Inhaber bekannt (privater Schlüssel). Er dient als Passwort bzw. der Erzeugung digitaler Unterschriften. Nur der private Schlüssel ermöglicht den Zugang zu den Einheiten einer virtuellen Währung, die auf der Blockchain gespeichert werden. Zu jedem privaten Schlüssel kann es mehrere öffentliche Schlüssel geben.
- Mit Hilfe einer Software Wallet können die vergangenen Transaktionen verfolgt werden. Allerdings muss der Zu- und Abgang der Einheiten einer virtuellen Währung nicht mit dem Anschaffungs- oder Veräußerungszeitpunkt übereinstimmen. Die Einheiten der virtuellen

Währungen können aus der Wallet zu einem personalisierten Account einer Handelsplattform für virtuelle Währungen und umgekehrt transferiert werden. Für den Anschaffungs- oder Veräußerungszeitpunkt ist der Handel über die Plattform ausschlaggebend.

- 16 Im Rahmen einer Transaktion erstellt der Überweisende zunächst eine Dateneinheit, die den Hash-Wert des öffentlichen Schlüssels des Empfängers, einen Hash-Wert über die Dateneinheit der vorherigen Transaktion(en) und eine vom Überweisenden durch den privaten Schlüssel erzeugte Signatur über beide Hash-Werte enthält. Die so generierte Transaktion wird anschließend an einen (Speicher-)Pool gesendet. Teilnehmer, die einen Netzwerkknoten mit Mining-Funktion betreiben, entnehmen von dort die Transaktionsdaten, fügen diese in Blöcken zusammen und versuchen, einen Arbeitsnachweis zu errechnen. Will der Empfänger die Einheiten einer virtuellen Währung weiter übertragen, muss er wiederum seine Transaktion mit seinem privaten Schlüssel bestätigen.

7. Initial Coin Offering (ICO)

- 17 Der Begriff Initial Coin Offering orientiert sich an dem englischen Begriff Initial Public Offering (IPO). Darunter ist ein Börsengang zu verstehen, bei dem Aktien aus dem Bestand von Altaktionären oder aus einer Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt angeboten werden. Während bei einer solchen Erstplatzierung jedoch Aktien verkauft werden, geht es bei einem ICO um die Ausgabe von Token im Austausch gegen Einheiten einer virtuellen oder staatlichen Währung. Beim ICO wird wie beim Börsengang Kapital eingesammelt.

8. Staking

- 18 Anders als beim Proof of Stake werden die Teilnehmer beim sogenannten Cold Staking (Cold Staker) für das langfristige Halten von Einheiten einer virtuellen Währung belohnt. Dabei werden vom Staker bestimmte Einheiten der virtuellen Währung über einen bestimmten Zeitraum gesperrt. Während der Sperrzeit kann der Cold Staker auf diese Einheiten der virtuellen Währung nicht zugreifen. Nach Ablauf der Sperrzeit erhält der Cold Staker eine Belohnung in Form von zusätzlichen Einheiten der virtuellen Währung.
- 19 Eine besondere Form des Stakings ist das Betreiben eines sogenannten Masternode. Masternodes speichern nicht nur eine vollständige Kopie der Blockchain, sondern verifizieren sowohl Transaktionen als auch Blöcke. Zudem können sie ein wichtiger Bestandteil von Blockchains sein, denn die Dezentralität des Netzwerks basiert darauf, dass dieses auf möglichst viele Nodes (Knoten) verteilt ist. Diese Funktionen stellt der Betreiber des Masternode den Teilnehmern des dezentralen Netzwerkes gegen eine Vergütung zur Verfügung. Um einen Masternode zu betreiben, muss der Teilnehmer eine bestimmte Anzahl von Einheiten einer virtuellen Währung an einen Masternode koppeln. Werden die Einheiten einer virtuellen Währung von dem Masternode gelöst, verliert dieser seine Funktion und der Betreiber das Recht auf eine Vergütung.

9. Fork

- 20 Fork bedeutet Gabelung oder Aufspaltung einer virtuellen Wahrung. Dazu kann es kommen, wenn die Regeln, die einer Blockchain zugrunde liegen, verandert werden. Virtuelle Wahrungen beruhen mageblich auf der „Open-Source-Idee“. Das heit, der Quellcode der virtuellen Wahrung wird verffentlicht und ist kostenfrei nutz- und veranderbar. Dadurch kann der Code von jedermann eingesehen, heruntergeladen und verandert werden und sich im weiteren Verlauf in eine Richtung entwickeln, welche zwar die ursprnglichen Entwickler der virtuellen Wahrung nicht mehr untersttzen mchten, welche aber von der Mehrheit der Miner oder zumindest einer relevanten Minderheit favorisiert wird. Es knnen sich damit innerhalb des Nutzer- und Entwicklernetzwerks Meinungsverschiedenheiten zur weiteren Ausgestaltung der Blockchain herausbilden, die – dem Open-Source-Prinzip folgend – nur im Konsens gelst werden knnen. Kann kein Konsens gefunden werden, fhrt dies zur Aufspaltung der Blockchain. Dadurch entsteht eine zusatzliche Version der virtuellen Wahrung, die neben der alten Version koexistiert. Die Blockchains der beiden virtuellen Wahrungen entwickeln sich nach der Spaltung getrennt weiter. Im Zuge der Spaltung erlangen die Inhaber von Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Wahrung, die dem Konzept der neuen virtuellen Wahrung folgen, zu der bisherigen Anzahl an Einheiten der alten virtuellen Wahrung die gleiche Anzahl von Einheiten der neuen virtuellen Wahrung, ohne dafr eine Gegenleistung erbringen zu mssen.

10. Lending

- 21 Beim Lending werden Einheiten einer virtuellen Wahrung gegen eine Vergtung zur Nutzung berlassen und dadurch zusatzliche Einheiten einer virtuellen Wahrung generiert.

11. Airdrop

- 22 Bei einem Airdrop werden Einheiten einer virtuellen Wahrung oder Token unentgeltlich verteilt. In der Regel handelt es sich dabei um Marketing-Aktionen. Mit einem Airdrop kann die Auflage verbunden sein, dass die Kunden mehrere Online-Formulare ausfllen mssen, um am Airdrop teilnehmen zu knnen. Auf diese Weise gelangen die Projektinitiatoren des Airdrops an wertvolle Kundendaten. Ein Airdrop kann auch dergestalt stattfinden, dass ohne Zutun des Inhabers eines ffentlichen Schlssels (vgl. Rz. 15) an diesen vom Veranstalter des Airdrops Einheiten einer virtuellen Wahrung oder Token bermittelt werden.

II. Ertragsteuerrechtliche Einordnung

- 23 Einknfte aus Tatigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Wahrung und mit Token knnen je nach den Umstanden des Einzelfalls und unter Bercksichtigung der nachfolgenden Ausfhrungen Einknfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG, Einknfte aus nichtselbstandiger Tatigkeit im Sinne des § 19 EStG, Einknfte aus Kapitalvermgen im Sinne des § 20 EStG, Einknfte aus privaten Verauerungsgeschaften im

Sinne des § 22 Nummer 2 EStG in Verbindung mit § 23 EStG oder sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG sein.

1. Mining

24 Mining stellt einen Anschaffungsvorgang dar und kann je nach den Umständen des Einzelfalls private Vermögensverwaltung oder gewerbliche Tätigkeit sein. Zu den Einnahmen des Steuerpflichtigen gehören sowohl die im Zusammenhang mit der Blockerstellung erhaltenen Einheiten einer virtuellen Währung als auch die Transaktionsgebühren, die der Steuerpflichtige für die Verifikation der Transaktionsdaten von den Netzwerkteilnehmern erhält. Ebenfalls zu den Einnahmen gehören die von einem Betreiber eines Mining-Pools erhaltenen Entgelte für das zur Verfügung stellen von Rechnerleistung.

a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG

25 Sind die Einkünfte des Steuerpflichtigen nicht bereits kraft seiner Rechtsform als solche aus Gewerbebetrieb einzuordnen, hängt die Einordnung seines Tuns als gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 Absatz 2 EStG vom Umfang der Tätigkeit ab.

26 Ist der Steuerpflichtige nachhaltig für eigene Rechnung tätig und trägt er auch das Unternehmerrisiko, kann im Regelfall von einer gewerblichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Mining ausgegangen werden (vgl. Rz. 27ff).

27 Der Steuerpflichtige nimmt am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil, indem er den Netzwerkteilnehmern seine Rechnerleistung für die Verifikation der Transaktionsdaten und deren Aufnahme in einen neu zu erstellenden Block der Blockchain zur Verfügung stellt. Dass das Entgelt von der erfolgreichen Erstellung des Blocks abhängt, steht einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht entgegen.

28 Beim Mining wird - unabhängig von der Höhe der Aufwendungen für Hardware und Strom - widerlegbar vermutet, dass eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Bei hohen Kosten für die Anschaffung von Hardware und oder hohen Energiekosten für den Betrieb der Hardware ist jedoch die Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen. Das Mining muss auf Dauer gesehen dazu geeignet sein, aus dieser Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen (vgl. H 15.3 (Totalgewinn) EStH 2019).

29 Die bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit. Eine bloße Vermögensverwaltung ist anzunehmen, wenn sich die Betätigung noch als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt. Wann der Bereich der privaten Vermögensverwaltung verlassen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. R 15.7 (1) EStR 2012).

- 30 Die vorstehenden Ausführungen gelten auch dann, wenn sich mehrere Miner in einem Mining-Pool zusammenschließen und anteilig ihren Beitrag an der Gesamtrechnerleistung erbringen. Werden in einem Mining-Pool Einheiten einer virtuellen Währung erzeugt, werden diese entsprechend eines festgelegten Schlüssels auf die beteiligten Miner verteilt. Der Betreiber des Mining-Pools übernimmt lediglich eine koordinierende Rolle. Die Miner tragen gemeinschaftlich das unternehmerische Risiko ihrer Tätigkeit. Je nach vertraglicher Gestaltung des Einzelfalls kann ein Mining-Pool eine Mitunternehmerschaft darstellen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze zur Annahme einer Mitunternehmerschaft (vgl. H 15.8 (1) (Allgemeines) EStR 2012). Eine Mitunternehmerschaft liegt nicht vor, wenn dem Betreiber des Mining-Pools vom einzelnen Miner lediglich Rechnerleistung gegen Entgelt im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses zur Verfügung gestellt wird.

aa) Betriebsvermögensvergleich

aaa) Wirtschaftsgut

- 31 Einheiten einer virtuellen Währung sind nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, die nach den allgemeinen bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Sie sind bei Zuordnung zum Anlagevermögen unter Finanzanlagen im Sinne des § 266 Absatz 2 A. III. HGB und bei Zuordnung zum Umlaufvermögen, unter sonstige Vermögensgegenstände im Sinne des § 266 Absatz 2 B. II. 4. HGB auszuweisen.

bbb) Zugangsbewertung

- 32 Die für das Mining zugeteilten Einheiten einer virtuellen Währung sowie die in Einheiten einer virtuellen Währung vergütete Transaktionsgebühr werden angeschafft (tauschähnlicher Vorgang). Die Anschaffungskosten entsprechen dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung der Einheiten einer virtuellen Währung (Ableitung aus § 6 Absatz 6 EStG). Als Marktkurs kann der Durchschnittswert aus dem Wechselkurs von drei verschiedenen Handelsplattformen (z. B. Kraken, Coinbase und Bitpanda) oder webbasierten Listen (z. B. <https://coinmarketcap.com/de>) zu Grunde gelegt werden. Ist ein Börsenkurs vorhanden, ist dieser zu Grunde zu legen.

Werden Forderungen mit Einheiten einer virtuellen Währung beglichen, sind diese mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Erfüllung der Forderung zu erfassen.

ccc) Folgebewertung

- 33 Für die Bewertung zu den nachfolgenden Bilanzstichtagen sind die Anschaffungskosten mit dem Teilwert zu vergleichen. Soweit der Teilwert aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung unter die Anschaffungskosten sinkt, kann der Steuerpflichtige eine Teilwertabschreibung vornehmen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG).

bb) Einnahmenüberschussrechnung

- 34 Bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 EStG führt der Zugang von Einheiten einer virtuellen Währung im Rahmen eines täuschähnlichen Vorgangs zu Betriebseinnahmen. Einheiten einer virtuellen Währung sind als mit Wertpapieren vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte als Wirtschaftsgüter im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 4 EStG anzusehen, deren Anschaffungskosten (§ 6 Absatz 6 EStG, vgl. Rz. 32) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahmen im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben abzuziehen sind.

b) Einkünfte aus (sonstigen) Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG

- 35 Sind die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 EStG nicht erfüllt, sind die Einkünfte aus dem Mining nach § 22 Nummer 3 EStG steuerbar. Als sonstige Leistung kommt jedes wie auch immer geartete aktive, passive oder nichtwirtschaftliche Verhalten des Steuerpflichtigen in Betracht. Dauer und Häufigkeit der Leistung/en sind ohne Bedeutung. Entsprechend ihrem Wortlaut erfasst die Vorschrift nicht nur gelegentliches oder auch nur einmaliges Verhalten, sondern auch ein sich wiederholendes, regelmäßig erbrachtes oder auf (eine gewisse) Dauer oder Wiederholung angelegtes Tun, Dulden oder Unterlassen. Bei der Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung ist kein synallagmatisches Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erforderlich. Der Leistende (Miner) muss nicht bereits beim Erbringen seiner Leistung eine Gegenleistung erwarten. Ausreichend ist vielmehr, dass er eine im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seinem Verhalten (Tun, Dulden, Unterlassen) gewährte (Gegen-)Leistung als solche annimmt. Auf diese Weise ordnet er sein Verhalten der erwerbswirtschaftlich und damit auch steuerrechtlich bedeutsamen Sphäre zu (BFH-Urteil vom 24. April 2012, IX R 6/10, BStBl II S. 581). Insoweit ist nicht zwischen den im Wege des Mining erlangten Einheiten einer virtuellen Währung und den Transaktionsgebühren zu unterscheiden. Dies gilt auch beim Mining-Pool und bei einer Beteiligung an einem Cloud-Mining-Dienst.
- 36 Die im Wege des Minings erlangten Einheiten einer virtuellen Währung sind nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Rz. 32). Als Werbungskosten können beispielsweise Aufwendungen für den Erwerb der für das Mining erforderlichen Hard- und Software berücksichtigt werden.

2. Einkünfte aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

- 37 Sind die Einheiten einer virtuellen Währung Betriebsvermögen, sind die Veräußerungserlöse Betriebseinnahmen. Aufgrund des Rückwärtsbezugs jedes Transaktionsoutputs ist eine Zuordnung und Identifizierung von Einheiten einer virtuellen Währung grundsätzlich bis hin

zu deren Ursprungstransaktion (Coinbase Transaktion) möglich. Bei der Veräußerung sind grundsätzlich die individuellen – ggf. fortgeführten – Anschaffungskosten der veräußerten Einheiten einer virtuellen Währung abzuziehen. Können die individuellen Anschaffungskosten der Einheiten einer virtuellen Währung im Einzelfall nicht ermittelt und individuell zugeordnet werden, können diese mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet werden.

- 38 Werden Einheiten einer virtuellen Währung wiederholt an- und verkauft (inkl. Tausch in Einheiten anderer virtueller Währungen), kann ein solcher Handel mit Einheiten einer virtuellen Währung eine gewerbliche Tätigkeit darstellen. Für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung können die Kriterien zum gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandel herangezogen werden. Hier begründen nach der Rechtsprechung des BFH (BFH-Urteil vom 20. Dezember 2000 – X R 1/97 BStBl II 2001, S. 706) häufige An- und Verkäufe allein noch keine gewerbliche Tätigkeit, auch wenn dabei ein größerer Umfang erreicht wird. Bei der Wertpapieranlage bestehen für den Investor zahlreiche Handlungsoptionen. Es existieren ertraglose Wertpapiere (z. B. Scheck, Wechsel), Zinspapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Bundesschatzbriefe) und Dividendenpapiere (z. B. Aktien, Genussscheine). Diese Vielfalt bringt es nach Ansicht des BFH mit sich, dass schlechte Wertpapiere durch gute Wertpapiere oder Zinspapiere durch Dividendenpapiere ersetzt werden. Eine gewerbliche Betätigung setze demgegenüber voraus, dass sich der Steuerpflichtige „wie ein Händler“ bzw. „bankentypisch“ verhält und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nutzt. Vor dem Hintergrund, dass bei virtuellen Währungen zahlreiche Geschäftsmodelle das Generieren zusätzlicher Einheiten virtueller Währung durch Halten der Nutzungsüberlassung ermöglichen, sind diese Kriterien auch auf die hier vorliegenden Sachverhalte zu übertragen und im jeweiligen Einzelfall zu prüfen (vgl. Rz. 29).

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

- 39 Einheiten einer virtuellen Währung sind als „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG anzusehen. Virtuelle Währungen sind vermögenswerte Vorteile, deren Erlangung sich der Erwerber etwas kosten lässt. Sie sind mittels eines über Börsen (z. B. Börse Stuttgart Digital Exchange), Handelsplattformen (z. B. Kraken, Coinbase und Bitpanda) und Listen (z. B. coinmarketcap) ermittelbaren Marktpreises einer selbständigen Bewertung zugänglich.

Gewinne aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung, die im Privatvermögen gehalten werden, stellen daher Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG dar, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (wegen der Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre vgl. Rz. 47). Erforderlich sind ein

Anschaffungs- und ein Veräußerungsvorgang. Unter einer Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb von Einheiten einer virtuellen Währung (z. B. durch Kauf oder Tausch) von einem Dritten zu verstehen. Das Entgelterfordernis ist erfüllt, wenn die Einheiten einer virtuellen Währung beispielsweise im Tausch gegen Einheiten staatlicher Währung (z. B. Euro), eine Ware oder eine Dienstleistung angeschafft werden oder der Steuerpflichtige Einheiten einer virtuellen Währung im Tausch gegen Einheiten einer anderen virtuellen Währung erhält. Auch im Wege des Minings erlangte Einheiten einer virtuellen Währung werden im Wege des Tausches angeschafft. Spiegelbildlich zur Anschaffung stellt die entgeltliche Übertragung des angeschafften Wirtschaftsgutes durch Verkauf oder Tausch auf einen Dritten eine Veräußerung dar. Der Tausch von Einheiten einer virtuellen Währung in Einheiten einer staatlichen Währung (z. B. Euro) bzw. der Tausch von Einheiten einer virtuellen Währung in Einheiten einer anderen virtuellen Währung, eine Ware oder eine Dienstleistung führt demgemäß zu einer Veräußerung. Die Veräußerungsfrist gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG von einem Jahr beginnt nach jedem Tausch neu.

- 40 Für die Ermittlung der Jahresfrist ist aus Vereinfachungsgründen der Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt maßgebend, der sich aus der Wallet ergibt. Soll für die Jahresfrist das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft maßgebend sein, muss der Steuerpflichtige den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch geeignete Unterlagen nachweisen.

aa) Ermittlung des Veräußerungsgewinns

- 41 Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung ermittelt sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- und der Werbungskosten.
- 42 Als Veräußerungserlös ist bei einer Veräußerung in Euro das vereinbarte Entgelt zu berücksichtigen. Werden Einheiten einer virtuellen Währung gegen Einheiten einer anderen virtuellen Währung getauscht, ist als Veräußerungserlös der hingegebenen Einheiten einer virtuellen Währung der Marktkurs der erlangten Einheiten der anderen virtuellen Währung am Tauschtag anzusetzen. Kann ein Marktkurs der erlangten Einheiten einer virtuellen Währung nicht ermittelt werden, wird es nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Marktkurs der hingegebenen Einheiten einer virtuellen Währung abgestellt wird. Der Marktkurs der hingegebenen Einheiten einer virtuellen Währung zuzüglich eventuell gezahlter Anschaffungsnebenkosten stellt zugleich die Anschaffungskosten der erhaltenen Einheiten einer virtuellen Währung am Tauschtag dar. Die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung aufgewendeten Transaktionsgebühren sind als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Beispiel:

A erwirbt am 1. April 01 10 Bitcoin zum Preis von je 300 € (gesamt 3.000 €) zuzüglich einer Transaktionsgebühr von 10 € bei einer Online Plattform. Am 1. August 01 tauscht A 2 Bitcoin gegen 40 Ether. Für den Tausch zahlt er eine Transaktionsgebühr von 0,02 Bitcoin. Am Tag der Transaktion beträgt der Wert eines Bitcoins 400 €. Der Wert eines Ethers beträgt 20 €.

Lösung:

A hat aus der Veräußerung von 2 Bitcoin Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG in Höhe von 190 € erzielt:

A hat für 2 Bitcoin 40 Ether im Wert von je 20 € also insgesamt 800 € als Veräußerungserlös erhalten. Hiervon sind die Anschaffungskosten für die 2 Bitcoin sowie die Transaktionsgebühr abzuziehen. Für 10 Bitcoin hat A insgesamt 3.010 € aufgewendet. Damit entfallen auf 2 Bitcoin 602 € an Anschaffungskosten. Außerdem hat A eine Transaktionsgebühr von 0,02 Bitcoin ($400 € \times 0,02 \text{ Bitcoin} = 8 €$) aufgewendet.

Veräußerungserlös	800 € (40 Ether je 20 € Marktwert am Tag der Transaktion)
Anschaffungskosten	./. 602 € ($3010 € / 10 \text{ Bitcoin} \times 2 \text{ Bitcoin}$)
Transaktionsgebühr	./. 8 € ($\text{Wert eines Bitcoins am Tag der Transaktion } 400 € \times 0,02 \text{ Bitcoin}$)
Gewinn	190 €

- 43 Werden Einheiten einer virtuellen Währung im Tausch gegen eine Dienstleistung oder eine Ware abgegeben, ist als Veräußerungserlös der abgegebenen Einheiten einer virtuellen Währung das in Euro vereinbarte Entgelt anzusetzen. Wurde kein Entgelt vereinbart, ist als Veräußerungserlös der Marktkurs der abgegebenen Einheiten einer virtuellen Währung anzusetzen.

bb) Verwendungsreihenfolge

- 44 Für die Bestimmung der Jahresfrist gilt der Grundsatz der Einzelbetrachtung (vgl. Rz. 37) Aus Vereinfachungsgründen ist die Anwendung der First in First out (FiFo)-Methode auf die Einheiten einer virtuellen Währung zulässig. Das heißt, es ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Einheiten einer virtuellen Währung zuerst veräußert wurden.
- 45 Die einmal gewählte Methode – FiFo-Methode oder Einzelbetrachtung – ist auf jede einzelne Wallet anzuwenden und bis zur vollständigen Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung in dieser Wallet beizubehalten. Nach einer vollständigen Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung in dieser Wallet und anschließendem Neuerwerb von Einheiten dieser virtuellen Währung kann die Methode gewechselt werden. Beim Halten von Einheiten

mehrerer virtueller Währungen besteht für jede virtuelle Währung in einer Wallet ein gesondertes Wahlrecht.

- 46 Der Gewinn aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung bleibt nach § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG steuerfrei, wenn die Summe der aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne (Gesamtgewinn) weniger als 600 Euro beträgt.

cc) Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre

- 47 Die Veräußerungsfrist verlängert sich nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG auf zehn Jahre, wenn Einheiten einer virtuellen Währung oder Token als Einkunftsquelle genutzt werden und zumindest in einem Kalenderjahr hieraus Einkünfte erzielt worden sind. Eine Nutzung als Einkunftsquelle liegt beispielsweise vor, wenn Einheiten einer virtuellen Währung im Wege des sogenannten Lending gegen Entgelt überlassen werden (vgl. Rz. 21 und 77).

Beispiel:

A überlässt F 100 Dash, die F dazu verwenden will, einen Masternode zu betreiben. Dafür muss F einen Bestand von insgesamt 1.000 Dash nachweisen. Für das Betreiben des Masternodes erhält F regelmäßig zusätzlich Dash vom Netzwerk. Nach Ablauf von 6 Monaten überträgt F 100 Dash wieder an A zurück. Des Weiteren „zahlt“ F als Gegenleistung für die Zeit der Nutzungsüberlassung der 100 Dash monatlich 2 Dash an A.

Lösung:

A verwendet die 100 Dash zur Erzielung von Einkünften aus einer (sonstigen) Leistung gemäß § 22 Nummer 3 EStG (vgl. Rz. 77). Die Veräußerungsfrist verlängert sich für diese Dash von einem auf zehn Jahre.

- 48 Eine Nutzung als Einkunftsquelle im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG kann auch beim Staking gegeben sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Staking als sogenanntes Cold Staking oder im Zusammenhang mit einem Masternode betrieben wird. In beiden Fällen führt das Halten von Einheiten einer virtuellen Währung zur Zuteilung weiterer Einheiten der virtuellen Währung.
- 49 Die Nutzung von Einheiten einer virtuellen Währung zum Zweck des Proof of Stake stellt eine Nutzung als Einkunftsquelle im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG dar, wenn das Halten der Einheiten einer virtuellen Währung dazu führt, dass der Teilnehmer den nächsten Block erstellt und dadurch zusätzliche Einheiten einer virtuellen Währung generiert. Die Einheiten einer virtuellen Währung werden in diesem Fall als Einkunftsquelle genutzt.

- 50 Werden Einheiten einer virtuellen Währung zu einem bestimmten Zeitpunkt angeschafft und verlängert sich für einen Teil der Einheiten der virtuellen Währung die Veräußerungsfrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG wegen der Verwendung als Einkunftsquelle auf zehn Jahre (vgl. Rz. 47), während es für den anderen Teil der Einheiten einer virtuellen Währung bei der Veräußerungsfrist von einem Jahr gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG bleibt, gilt der Teil der Einheiten einer virtuellen Währung als zuerst veräußert, bei dem die Veräußerungsfrist bereits abgelaufen ist.

Beispiel:

A erwirbt im März 01 80 Ether zu 160 € und im Juni 01 50 Ether zu 2.000 €. 100 Ether überlässt A im September 01 an F, der ihm die Ether im September 02 zuzüglich 3 Ether als Entgelt für die Nutzungsüberlassung zurückzahlt. A veräußert 100 Ether im Dezember 02 für 8.000 €. A hat nicht dokumentiert, welche Ether er wann angeschafft und veräußert hat.

Lösung:

Insgesamt hatte A im Jahr 01 130 Ether angeschafft. Nur für einen Teil der Ether, nämlich 100 Ether, hat sich die Veräußerungsfrist wegen der Verwendung als Einkunftsquelle von einem auf zehn Jahre verlängert. Für 30 Ether ist die Veräußerungsfrist im Dezember 02 bereits abgelaufen. Diese gelten als zuerst veräußert. Da A keine Aufzeichnung über die Anschaffung und Veräußerung jedes einzelnen Ethers führt, ist für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns die FiFo-Methode anzuwenden.

Veräußerungserlös	8.000 €
davon steuerfrei (30 Ether)	
$8.000 \text{ €} / 100 \text{ Ether} \times 30 \text{ Ether}$	2.400 €
Verbleibender Veräußerungserlös (übrige 70 Ether)	5.600 €
./. Anschaffungskosten (aus März 01)	
$160 \text{ €} / 80 \text{ Ether} \times 50 \text{ Ether}$	100 €
./. Anschaffungskosten (aus Juni 01)	
$2.000 \text{ €} / 50 \text{ Ether} \times 20 \text{ Ether}$	800 €
= Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	4.700 €

c) Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten

51-53 [Platzhalter]

3. Ertragsteuerrechtliche Behandlung von im Wege eines Forks erhaltener Einheiten einer virtuellen Währung

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

54 Sind die Einheiten einer virtuellen Wahrung Betriebsvermogen und entstehen aufgrund eines Forks Einheiten einer neuen virtuellen Wahrung, die ebenfalls Betriebsvermogen sind, stellen die Einheiten der verschiedenen virtuellen Wahrungen unterschiedliche Wirtschaftsguter dar. Die Anschaffungskosten der Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Wahrung sind auf diese Wirtschaftsguter aufzuteilen. Der Aufteilungsmastab richtet sich dabei nach dem Verhaltnis der Marktkurse der Einheiten der verschiedenen virtuellen Wahrungen im Zeitpunkt des Forks (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Rz. 32). Soweit nach einem Fork den Einheiten der neu entstandenen virtuellen Wahrung kein Wert beigemessen werden kann, verbleiben die Anschaffungskosten bei den Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Wahrung. Sinken die Teilwerte der Einheiten der jeweiligen virtuellen Wahrung zum nachsten Bilanzstichtag, kann der Steuerpflichtige bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung zu diesem Bilanzstichtag Teilwertabschreibungen vornehmen (vgl. BMF-Schreiben vom 2. September 2016, BStBl I S. 995).

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermogen

- 55 Wegen der Verauerung der vor dem Fork existierenden Einheiten einer virtuellen Wahrung wird auf die Ausfuhungen unter Rz. 39 ff. verwiesen.
- 56 Der Steuerpflichtige erwirbt mit der Anschaffung von Einheiten einer virtuellen Wahrung die Moglichkeit, im Zuge eines Forks Einheiten einer neuen virtuellen Wahrung zu erhalten. Demzufolge schafft der Steuerpflichtige die Einheiten einer neuen virtuellen Wahrung als Bestandteil der Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Wahrung entgeltlich an. Die Anschaffungskosten der Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Wahrung sind grundsatzlich im Verhaltnis der Marktkurse der Einheiten der jeweiligen virtuellen Wahrungen im Zeitpunkt des Forks aufzuteilen (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Rz. 32). Soweit den nach dem Fork entstandenen Einheiten einer neuen virtuellen Wahrung kein Wert beigemessen werden kann, verbleiben die Anschaffungskosten bei den Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Wahrung. Der Anschaffungszeitpunkt der Einheiten der neuen virtuellen Wahrung entspricht dem Anschaffungszeitpunkt der Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Wahrung.
- 57 Werden die aufgrund eines Forks entstandenen Einheiten einer neuen virtuellen Wahrung verauert, ist der dabei erzielte Gewinn als Einkunfte aus privaten Verauerungsgeschaften nach § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG zu versteuern, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Verauerung nicht mehr als ein Jahr betragt. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Zugriff auf die vor dem Fork existierenden Einheiten einer virtuellen Wahrung im Wege des Minings erlangt hat. Wegen der Verlangerung der Verauerungsfrist auf zehn Jahre wird auf die Ausfuhungen unter Rz. 47 verwiesen.

4. Initial Coin Offering

Beim Initial Coin Offering werden Token vom Emittenten selbst herausgegeben.

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

aa) beim Emittenten von Token

- 58 Die Token können – je nach Ausgestaltung – sowohl Eigenkapital (Kapitalüberlassung auf Dauer) als auch Fremdkapital (Kapitalüberlassung auf Zeit) darstellen. Sie sind nach ihrem rechtlichen Gehalt bilanziell zu beurteilen und entsprechend anzusetzen. Die ertragsteuerrechtliche Behandlung hängt von dieser Einordnung ab und folgt den allgemeinen Grundsätzen. Token sind beim Emittenten selbst hergestellte Wirtschaftsgüter, die grundsätzlich mit den Herstellungskosten zu aktivieren sind. Beim Tausch der Token z. B. gegen Einheiten einer virtuellen Währung oder der Veräußerung der Token realisiert der Emittent einen Gewinn/Verlust, soweit nicht entsprechende Verbindlichkeiten oder Kapitalbeträge zu passivieren sind. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob aus den Ausgabebedingungen der Token vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der Token resultieren, die – soweit die Voraussetzungen erfüllt werden – als Verbindlichkeit oder Rückstellung auszuweisen wären.

bb) beim Erwerber von Token

- 59 Für die ertragsteuerrechtliche Beurteilung ist zu unterscheiden, ob die Token dem Inhaber eine besondere Rechtsposition einräumen. Token können als Wirtschaftsgüter unter den Finanzanlagen oder als Forderungen zu bilanzieren sein. Für die weitere Beurteilung gelten die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze.

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

- 60 Die ertragsteuerrechtliche Einordnung der Erträge hängt davon ab, welche Rechte und Ansprüche die ausgegebenen Token im Einzelfall vermitteln.

aa) Utility Token

- 61 Sogenannte Utility Token vermitteln dem Inhaber den zukünftigen Zugriff auf ein Produkt oder eine Dienstleistung. Werden derartige Token eingelöst, ist dies ertragsteuerrechtlich unbeachtlich (BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, BStBl II S. 525). Eine Veräußerung liegt nicht vor, da es an einer entgeltlichen Übertragung auf einen Dritten fehlt, wenn der Inhaber der Token lediglich die in den Token verkörperten Ansprüche auf ein Produkt oder eine Dienstleistung einlöst und unter Nutzung der Token die Ware oder die Dienstleistung erhält.
- 62 Werden Utility Token veräußert, führt der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der

Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, sofern nicht die Voraussetzungen von Rz. 47 vorliegen.

Eine Veräußerung im Sinne des § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG liegt auch dann vor, wenn Utility Token als Zahlungsmittel (Hybride Token) verwendet werden.

bb) Equity/Security/Debt Token

- 63 Je nach Ausgestaltung können Token auch als Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente anzusehen sein. Voraussetzung dafür, dass Token als Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) anzusehen sind, ist nach dem Hinweisschreiben der BaFin vom 20. Februar 2018 – WA 11-QB 4100-2017/0010¹ insbesondere
- ihre Übertragbarkeit,
 - ihre Handelbarkeit am Finanzmarkt bzw. Kapitalmarkt, wobei Handelsplattformen für Einheiten einer virtuellen Währung grundsätzlich als Finanzmärkte bzw. Kapitalmärkte im Sinne der Wertpapier-Definition angesehen werden können,
 - die Verkörperung von Rechten in den Token, d. h. entweder Gesellschafterrechten oder schuldrechtlichen Ansprüchen oder mit Gesellschafterrechten oder schuldrechtlichen Ansprüchen vergleichbaren Ansprüchen, die in den Token verkörpert sein müssen und
 - dass die Token nicht die Voraussetzungen eines Zahlungsinstruments (wie in § 2 Absatz 1 WpHG bzw. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 MiFID II genannt) erfüllen.
- 64 Eine Verbriefung der Token in einer Urkunde ist nach § 2 Absatz 1 WpHG und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 MiFID II keine zwingende Voraussetzung für die Annahme eines übertragbaren Wertpapiers. Ausreichend ist, dass der Inhaber der Token anhand der Distributed Ledger- oder Blockchain-Technologie oder anhand vergleichbarer Technologien jeweils dokumentiert werden kann
- 65 Werden Equity/Security/Debt Token im Tausch gegen Einheiten einer virtuellen Währung erworben, stellt dies eine Veräußerung der hingegebenen Einheiten einer virtuellen Währung dar. Gewinne aus der Veräußerung können der Besteuerung gemäß § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG unterliegen. Auf die Ausführungen unter Rz. 37 ff. wird verwiesen.
- 66 Handelt es sich bei dem vom Token vermittelten Recht um eine Schuldverschreibung kommt es für die ertragsteuerrechtliche Einordnung der hieraus resultierenden Erträge bzw. Gewinne

¹ Hinweisschreiben der BaFin vom 20. Februar 2018 – WA 11-QB 4100-2017/0010 (www.bafin.de → Publikationen & Daten → BaFinJournal → Fachartikel → Initial Coin Offerings: BaFin veröffentlicht Hinweisschreiben zur Einordnung als Finanzinstrumente)

darauf an, ob insoweit eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG oder ein bloßer Sachleistungsanspruch begründet wird.

- 67 Vermittelt die Schuldverschreibung dem Inhaber ausschließlich einen Anspruch auf Lieferung einer beim Emittent hinterlegten festgelegten Menge einer virtuellen Währung oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung der virtuellen Währung durch den Emittenten, liegt keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sondern ein Sachleistungsanspruch vor. Die BFH-Rechtsprechung zu Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen (vgl. BFH-Urteile vom 12. Mai 2015, VIII R 35/14, BStBl II S. 834 und VIII R 4/15, BStBl II S. 835, BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, BStBl II S. 525) und die BFH-Rechtsprechung zu Gold-Bullion-Securities (vgl. BFH-Urteil vom 16. Juni 2020, VIII 7/17, BStBl II 2021 S. 9) sind entsprechend anzuwenden.
- 68 Die Veräußerung einer solchen Schuldverschreibung führt gegebenenfalls zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG. Zahlungen des Emittenten während der Laufzeit der Schuldverschreibung stellen beim Anleger sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG dar. Die zugewendeten Einheiten einer virtuellen Währung sind im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten.
- 69 Stellt die Schuldverschreibung hingegen eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG dar, führen während der Haltezeit vereinnahmte Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen (laufende Kapitalerträge). Eine Veräußerung der Schuldverschreibung fällt in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Bei nicht in Euro erhaltenen Einnahmen sind § 20 Absatz 3 und § 20 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 EStG zu beachten.

c) Token als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

- 70 Werden dem Arbeitnehmer Token verbilligt oder unentgeltlich überlassen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Geldleistung im Sinne des § 8 Absatz 1 EStG oder ein Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG vorliegt. Die Bewertung eines Sachbezugs erfolgt mit dem um die üblichen Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG). Sachbezüge bleiben steuerfrei, wenn sie monatlich insgesamt 44 Euro (ab dem 1. Januar 2022 50 Euro) nicht übersteigen (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG).
- 71 Token, die als Sachbezug einzuordnen sind, fließen dem Arbeitnehmer regelmäßig im Zeitpunkt der Einbuchung in die Wallet zu. Der Zufluss der Token erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Token an der Börse gehandelt bzw. als Zahlungsmittel verwendet werden können, da der Arbeitnehmer erst zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit hat,

wirtschaftlich über die Token zu verfügen. Wird vom Arbeitnehmer bereits vor dem Zeitpunkt des Zuflusses der Token der schuldrechtliche Anspruch auf die Einbuchung der Token in seine Wallet gegen Entgelt an einen Dritten abgetreten, erfolgt schon zu diesem Zeitpunkt ein Zufluss von Arbeitslohn in Höhe der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den Erwerbsaufwendungen für die Token.

5. Staking

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

- 72 Erhält der Steuerpflichtige zusätzliche Einheiten einer virtuellen Währung für das Halten von Einheiten einer virtuellen Währung über einen bestimmten Zeitraum und sind die Einheiten einer virtuellen Währung Betriebsvermögen, handelt es sich um einen betrieblich veranlassten Zugang zum Betriebsvermögen (Betriebseinnahmen). Die Einheiten der virtuellen Währung sind im Zeitpunkt ihres Zugangs mit dem Marktkurs (gewinnerhöhend) zu aktivieren (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Rz. 32). Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung sind die Wirtschaftsgüter in die laufend zu führenden Verzeichnisse nach § 4 Absatz 3 Satz 5 EStG aufzunehmen (vgl. Rz. 34).

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

- 73 Erhält der Steuerpflichtige Einheiten einer virtuellen Währung im Wege des Proof of Stake, erzielt er damit Einkünfte aus (sonstiger) Leistung gemäß § 22 Nummer 3 EStG. Dies gilt nur, sofern es sich nicht bereits um Einkünfte im Sinne des § 15 EStG handelt; insoweit wird auf die Ausführungen zum Mining verwiesen (vgl. Rz. 24 ff).
- 74 Erhält der Steuerpflichtige Einheiten einer virtuellen Währung im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Masternode, liegen Einkünfte aus einer (sonstigen) Leistung gemäß § 22 Nummer 3 EStG vor. Dies gilt nur, sofern es sich nicht bereits um Einkünfte im Sinne des § 15 EStG handelt; insoweit wird auf die Ausführungen zum Mining verwiesen (vgl. Rz. 24ff).
- 75 Um Einkünfte gemäß § 22 Nummer 3 EStG handelt es sich auch beim sogenannten Cold Staking. Der Leistende muss nicht bereits beim Erbringen seiner Leistung eine Gegenleistung erwarten. Ausreichend ist vielmehr, dass er eine im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seinem Verhalten (Tun, Dulden, Unterlassen) gewährte (Gegen-)Leistung als solche annimmt. Auf diese Weise ordnet er sein Verhalten der erwerbswirtschaftlich und damit auch ertragsteuerrechtlich bedeutsamen Sphäre zu. Maßgeblich ist dabei die Perspektive desjenigen, der die Einheiten seiner virtuellen Währung zum Zwecke des Cold Staking festschreibt. Aus dessen Sicht erfolgt die Entlohnung mit den zusätzlichen Einheiten einer virtuellen Währung, weil er auf die Nutzung bzw. Veräußerung seiner Einheiten einer virtuellen Währung für einen bestimmten Zeitraum verzichtet. Wirtschaftlich betrachtet

handelt es sich um einen Ertrag, nur dass der Anleger statt Geld Einheiten einer virtuellen Wahrung bekommt. Es liegt daher eine Leistung im o. g. Sinne vor.

6. Lending

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermogen

- 76 Ertrage aus der Uberlassung von dem Betriebsvermogen zuzuordnenden Einheiten einer virtuellen Wahrung stellen Betriebseinnahmen dar. Werden die Ertrage in Einheiten einer virtuellen Wahrung generiert, gelten die zusatzlichen Einheiten einer virtuellen Wahrung mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Zuflusses als angeschafft (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Rz. 32). Bei einer Verauerung wird ein Gewinn oder Verlust realisiert.

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermogen

- 77 Einkunfte aus dem Lending sind gema § 22 Nummer 3 EStG steuerbar. Denn beim Lending erfolgt die Erzielung von Einkunften aufgrund der Leistung des Steuerpflichtigen, namlich der Nutzungsuberlassung auf Zeit. Werden die Ertrage in Einheiten einer virtuellen Wahrung generiert, sind die zusatzlichen Einheiten der virtuellen Wahrung im Zeitpunkt des Zuflusses angeschafft. Die zugeteilten zusatzlichen Einheiten sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung zu bewerten (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Rz. 32). Bezuglich der Verauerung von zusatzlichen Einheiten virtueller Wahrung wird auf die Ausfuhrungen der Rz. 39 ff. verwiesen.

7. Airdrop

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermogen

- 78 Soweit der Erhalt von Einheiten einer virtuellen Wahrung oder von Token betrieblich veranlasst ist, liegen Betriebseinnahmen vor. Die Einheiten einer virtuellen Wahrung oder die Token sind mit dem Marktkurs zu aktivieren (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Rz. 32). Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenuberschussrechnung sind die Wirtschaftsguter in die laufend zu fuhrenden Verzeichnisse nach § 4 Absatz 3 Satz 5 EStG aufzunehmen (vgl. Rz. 34). Bei einer Verauerung wird ein Gewinn oder Verlust realisiert.

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermogen

aa) Einkunfte aus (sonstiger) Leistung gema § 22 Nummer 3 EStG

- 79 Der Erhalt zusatzlicher Einheiten einer virtuellen Wahrung oder von Token kann zu Einkunften aus einer Leistung im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG fuhren. Beim Airdrop werden Einheiten einer virtuellen Wahrung oder Token „unentgeltlich“ verteilt. In der Regel handelt es sich dabei um eine Marketingmanahme. Allerdings mussen sich Kunden fur die Teilnahme am Airdrop anmelden und Daten von sich preisgeben. Als Belohnung erhalten diese Kunden Einheiten einer virtuellen Wahrung oder Token zugeteilt. Hangt die Zuteilung der Einheiten einer virtuellen Wahrung oder Token davon ab, dass der Steuerpflichtige Daten von sich angibt, die uber die Informationen hinausgehen, die fur die schlichte technische

Zuteilung/Bereitstellung erforderlich sind, liegt in der Datenüberlassung eine Leistung des Steuerpflichtigen im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG, für die er als Gegenleistung Einheiten einer virtuellen Währung oder Token erhält. Davon ist im Zusammenhang mit einem Airdrop jedenfalls dann auszugehen, wenn der Steuerpflichtige verpflichtet ist oder sich bereit erklären muss, dem Emittenten als Gegenleistung für die Einheiten einer virtuellen Währung oder Token personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Einheiten der virtuellen Währung oder Token sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Erwerbs anzusetzen (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Rz. 32).

Erfolgt keine Gegenleistung, kommt eine Schenkung in Betracht, für die die schenkungssteuerrechtlichen Regelungen gelten.

- 80 Eine Leistung im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG erbringt der Steuerpflichtige auch dann, wenn er eigene Bilder/Fotos oder private Filme (Videos) auf einer Plattform hochlädt und hierfür Einheiten einer virtuellen Währung oder Token erhält, sofern das Eigentum an den Bildern/Fotos/Filmen beim Steuerpflichtigen verbleibt.

bb) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG

- 81 Führt die Zuteilung von Einheiten einer virtuellen Währung oder von Token zu Einkünften aus sonstiger Leistung, liegt eine Anschaffung vor. Die Anschaffungskosten sind grundsätzlich mit dem Wert der hingegebenen Daten anzusetzen. Dabei kann widerlegbar vermutet werden, dass der Wert der hingegebenen Daten dem Marktkurs der Gegenleistung entspricht. Einheiten einer virtuellen Währung oder Token sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Erwerbs anzusetzen (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Rz. 32). Ist ein Marktkurs nicht vorhanden, ist als Wert der Einheiten einer virtuellen Währung und der Token der Wert der hingegebenen Daten anzusetzen. Werden die Einheiten der virtuellen Währung oder die Token veräußert, ist der Gewinn aus dieser Veräußerung als Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S. des § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG zu klassifizieren. Der Gewinn ist zu versteuern, wenn zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist und die Summe sämtlicher aus den privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne (Gesamtgewinn) mindestens 600 Euro beträgt. Wegen der Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre wird auf die Ausführungen zu Rz. 47 ff. verwiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag